



# ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN, EGV

## Tarif ETW - 2012

gültig ab 1. Januar 2012

---

### 1. Anwendung

Dieser Einheitstarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung über 80 A ohne Leistungsmessung (Pumpwerke, ARA etc.). Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

### 2. Preise

(alle Preise excl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
<b>Netz- und Energiepreise</b> - Grundgebühr [Fr./Monat] - Arbeitspreis [Rp./kWh alle kWh] - Blindenergie [Rp./kVarh] <sup>1)</sup>	30.00 8.50 3.80	7.70
<b>Abgaben</b> Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] <sup>2)</sup> Kostendeckende Einspeisevergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] <sup>3)</sup> Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] <sup>3)</sup>	0.70 0.46 0.35 0.10	

Die Energiepreise enthalten 0.2 Rp./kWh Zuschlag für die Lieferung von annähernd 100 % erneuerbarer Energie (Wasserkraft).

- <sup>1)</sup> Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
- <sup>2)</sup> Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)).
- <sup>3)</sup> Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

### **3. Messung**

Die EGV bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

### **4. Sperrung**

Die Sperrung von Verbrauchern ist während den Höchstbelastungszeiten nach Absprache vorbehalten.

### **5. Rechnungstellung**

Die EGV ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EGV ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

### **6. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGV beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

5213 Villnachern, den 31. August 2011

Der Vorstand